

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

69 (9.3.1888)

Beilage zu Nr. 69 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 9. März 1888.

Rechtspflege.

Leipzig, 7. März. (Reichsgericht.) Die Vernichtung eines (unfauler, unleserlich gewordenen) Handelsbuches, dessen Führung resp. Aufbewahrung dem betreffenden Kaufmann gesetzlich oblag, hat trotz Erziehung desselben durch eine wortgetreue Abschrift und Fortführung dieses neuen Buches nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 11. Strafsenats, im Falle des späteren Konkurses resp. der Zahlungs Einstellung die Bestrafung wegen Bankerotts aus § 210 B. 2 zur Folge.

In Bezug auf § 24 B. 1 der Reichskonkursordnung, wonach Rechtshandlungen anfechtbar sind, welche der Gemeinsschuldner in der dem anderen Theil bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat, hat das Reichsgericht, VI. Civilsenat, ausgesprochen, daß die Feststellung, der andere Theil habe gewußt, der Schuldner wolle ihn vor den anderen Gläubigern begünstigen, zur Anfechtung nicht genügt, vielmehr bedarf es auch der Feststellung, daß der andere Theil gewußt habe, daß diese Begünstigung den anderen Gläubigern zum Nachtheil gereiche.

Ein durch das Verhalten eines Krankenhäufers in einem Krankenhause verursachter Unfall eines Kranken begründet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Civilsenats, im Geltungsbereich des gemeinen Rechts einen Schadenersatz-Anspruch gegen die Verwaltung resp. den Inhaber des Krankenhauses nur dann, wenn von dem Schadenersatzfordernden nachgewiesen wird, daß in der Anstellung und Beschäftigung des betreffenden Krankenhäufers und in dessen Aufsicht für die Bewachung des verunglückten Kranken fahrlässig gehandelt worden.

Der Schutz der § 115 ff. der Reichs-Gewerbeordnung, betreffend die Baarzahlung der Arbeitslöhne, erstreckt sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, auch auf Arbeiter, welche für mehrere bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten in ihren eigenen Wohnungen dauernd beschäftigt sind.

Unter Fischen im Sinne der §§ 296 und 296a. des Strafgesetzbuchs, betreffend das unbefugte Fischen zur Nachtzeit u. d. und das unbefugte Fischen eines Ausländers in deutschen Küstengewässern, ist nach einem Urtheile des Reichsgerichts, 11. Strafsenats, nicht nur die unmittelbare Okkupationshandlung, sondern alle Handlungen sind darunter zu verstehen, durch welche Fische aufgesucht oder verfolgt werden, oder solchen nachgestellt wird, um sie zu erlangen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen; es wird hierzu namentlich auch zu rechnen sein das in der Absicht alsbaldigen Fangens erfolgende Spähen nach Fischen, das Beobachten von Fischzügen, das Zusammenstreifen solcher u. a.

Die für eine Scheinforderung bestellte Hypothek erlangt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, im Geltungsbereich des preuß. Landrechts Rechtsbefähigung, wenn der Besizer des eingetragenen Gläubigers dem Schuldner die Darlehensvaluta nachträglich zahlt und letzterer die Gültigkeit der Hypothek dem Zahlenden gegenüber anerkennt.

Der Vater ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, nach dem Tode seiner Ehefrau im Besitz des Oberlandesgerichts Köln gesetzlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder und ist wegen Untrene aus § 266 B. 1 St.-G.-B. zu bestrafen, wenn er absichtlich zum Nachtheil des von ihm verwalteten Mündelvermögens handelt.

Das Anschaffen und gewinnreiche Ueberlassen von Sprengstoffen an Schmuggler oder andere den heimlichen Handel mit Sprengstoffen betreibende Personen ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, aus § 8 des Sprengstoffgesetzes mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen, wenn die begleitenden Umstände nicht ergeben, daß der schließliche Zweck (Verbrauch) des überlassenen Sprengstoffes ein erlaubter war.

Karlsruhe, 8. März. (Oberlandesverträge.) Von der Strafbestimmung in einem Zäpfereivertrage, daß der Zäpfler für jedes aus einer andern Branerie bezogene Hektoliter Bier einen gewissen Betrag an den Vermithler zu vergüten habe, kann dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Zäpfler wegen schlechter Beschaffenheit des vertragsmäßig zu verzapfenden Bieres zur Erhaltung seiner Kundtschaft genöthigt war, sich nach andern Bieren umzusehen. Die Lieferung genießbaren Bieres bildet eine stillschweigende Voraussetzung der so häufig vorkommenden Zäpfereiverträge.

Nach L. R. S. 1385 trifft denjenigen, welcher sich eines Thieres bedient, die gleiche Verantwortlichkeit wie den Eigentümer, so lange er das Thier in seinem Gebrauche hat. Das Thier ist aber nur dann im Gebrauche eines Andern, wenn dieser als Nutznießer, Leih- oder Miether dasselbe zu seiner Benützung hat. Hier von ist aber nicht die Rede, wenn ein Pferd nur zur Pflege bezw. zur Vermittlung des Verkaufes in einen fremden Stall eingestellt wird; hier dauert die Verantwortlichkeit des Eigentümers fort.

Art. 392 des S.-G.-B. enthält nur eine nähere Ausführung über den Inhalt der Frachtbriefe, bestimmt aber nicht, daß überall, wo das Gezeig von einem Frachtbriefe spricht, eine diese sämtlichen Angaben enthaltende Urkunde gemeint ist, und daß das Gezeig eine Urkunde, die nicht alle diese Angaben enthält, nicht als Frachtbrief

anerkennt. Es ist vielmehr Sache des richterlichen Ermessens, ob eine derartige Urkunde als Frachtbrief anzusehen sei oder nicht.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 8. März.

Neurolog. Der kürzlich mit Tod abgegangene Landgerichtsrath Dr. Brummer von Freiburg war der Sohn des im Jahre 1843 im Alter von 49 Jahren verstorbenen Johann Adam Brummer, Direktors des Gymnasiums in Heidelberg. Seine Mutter, Elisabeth, geb. Zitz, starb, 84 Jahre alt, im Jahre 1876. Dr. Brummer, geb. am 20. Januar 1821, war das älteste von sechs Kindern, von welchen ein Bruder und eine Schwester ihn überlebten. Unter der Leitung seines Vaters absolvierte er mit 17 Jahren das Examen und bezog im Herbst 1838 die Universität Heidelberg. Nachdem er im Spätjahre 1842 das Staatsexamen als gut befähigt bestanden hatte, praktizierte er bei dem Oberamte Heidelberg und bei den Bezirksämtern Neckarbischofsheim, Oberkirch und Schwetzingen, worauf er bei dem Aemtern Eberbach, Mosbach, Eppingen und Tauberbischofsheim zu selbständigen Arbeiten, namentlich zur Aufarbeitung von Ruchhänden als sog. Retardationskommissar verwendet wurde. In Tauberbischofsheim trat ihn seine, am 10. Juni 1850 erfolgte Ernennung zum Medizinalrath beim Oberamte Kallstadt. Im März 1853 wurde er dem Hofgericht Mannheim mit Sitz und Stimme zur Ausschilfe angeheißt und im Juni 1854 als Amtmann an das Stadtamt Freiburg versetzt. Bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung (1857) wurde er zum Amtsrichter, bei Einführung der badischen Justizorganisation (1864) zum Kreisgerichtsrath in Freiburg und im Juni 1875 zum Mitglied des Appellations senats daselbst ernannt. Bei Einführung der Reichsjustizgesetze verblieb er beim Landgericht Freiburg. Im April 1875 wurde ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Jahrbücher Löwen verliehen. In das Jahr 1857 fiel seine Verheirathung mit Klara, geb. Courtin, der Tochter des Groß-Oberzollinspektors Courtin bei Rheinfelden. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen zwei (eine Tochter und ein Sohn) noch am Leben sind. Brummer war ein klar denkender Kopf, ein sehr tüchtiger Arbeiter, dabei ein milder Richter. In allen Lagen des Lebens zeigte er sich als ein Mann von Charakter, gebaht mit wohlwollender Gesinnung. Vom politischen Leben hielt er sich fern, seiner katholischen Kirche war er stets und treu ergeben. Nach dem Grundzuge: bene vixit qui bene latuit lebte er ganz seiner Familie. Er ging gerne seinen eigenen Wege und wenn er sich etwas vorgenommen, so war tenax propositi. Nicht leicht schloß er sich Jemandem an, war aber, wenn er einen Freund gewonnen, um so treuer und zuverlässiger. Im geselligen Verkehr liebte er sehr den Humor, er selbst wußte im Kreise seiner Freunde in größter Heiterkeit und Herzlichkeit manch' Streichelein zu erzählen, wobei er seinen ächten Pfläzer Dialekt nicht zu verleugnen pflegte. So zu sagen nie krank, fühlte er sich im letzten Sommer unwohl und dies steigerte sich derart, daß er von Ende Dezember an seinen Dienst nicht mehr versehen konnte. Es sollte der aufopfernden Pflege seiner Gattin und Tochter nicht gelingen, eine Besserung zum Besseren herbeizuführen, es hatte sich ein unheilbares Gehirnleiden (Arteriosklerose) eingestellt, das am 5. Februar l. J. seinem Leben ein Ende machte. Er ruhe im Frieden!

Die Zeit zum Beginn der Frühjahrsarbeiten in Garten und Feld, zum Pflanzen und Segen rückt näher heran, sie kommt, wenn auch draußen es noch so winterlich aussieht, wir möchten deshalb jetzt der Anpflanzung von Johannis- und Stachelbeersträuchern, zwecks späterer Weinbereitung, sehr das Wort reden. In den letzten Jahren ist wohl viel hierüber geschrieben und gesprochen worden und die Anpflanzung von manchem Tausend Pflanzen ist hieraus gefolgt, doch noch lange nicht genug verbreitet sind zum Zweck der Weinbereitung die Beerenobststräucher, obgleich für hinsichtlich Boden und Klima sehr bescheiden sind und eine geringe Pflege beanspruchen, dagegen wird es kaum ein Jahr geben, wo sie uns gänzlich ihre Früchte versagen. Wohl schon vor Jahrzehnten hat man, besonders in Pfarrhäusern, Johannisbeere bereitet, einige Flaschen recht süß und stark, die dem Weich oder nach Tisch als Dessertwein, als Damenwein vorgelegt wurden, nicht solche Getränke meinen wir, sondern den Dorschwein, den Hausstrunk, aus diesen Beeren bereitet, der auf dem Tisch des Pfarrherrn wie des Landmannes seinen Platz finden soll, der Ertrag für oft gefälligen Traubenwein und launeres Getränke sein und dem Schmans und schlechten Bier den Rang ablösen soll. Die Zuderreise finden früher um die Hälfte zurückgegangen, so ist es möglich, jetzt eine Flasche guten Weines mit einer Baarzulage von 10 Pf. herzustellen, den Hektoliter für 12 M. Der Gartenbauverein hat sich seit einigen Jahren sehr dieser Sache angenommen und mit Energie die Verbreitung von Beerensträuchern und die Weinbereitung aus deren Früchten in die Hand genommen, er hat theilweise an Stellen wo keine Reben mehr fortkommen, theilweise auch da, wo früher Reben waren, Johannis- und Stachelbeeranpflanzungen machen lassen von solchen, die ihr Gelände hierzu hergaben, so sind über 100 A. in zwei Jahren mit mehr als 2400 Johannisbeere, 2000 Stachelbeere, 250 Himbeer- und 120 Brombeersträuchern bepflanzt worden, die Pflanzen wurden unentgeltlich geliefert, nur mußten die Abnehmer sich einer kleinen Kontrolle unterwerfen und nach Vorkehrung die Früchte zu Wein bereiten; von Zeit zu Zeit finden, im Land vertheilt, Beerenobstwein-Anstellungen statt, wo vornehmlich leichte Tischweine bei Angabe der Mischungsverhältnisse mit Majoritätfragen prämiirt werden. Nicht nur Johannisbeere und Stachelbeere, auch andere Früchte können zur Weinbereitung verwendet werden, so haben wir schon berichtet dazu die Früchte von: Himbeer, Brombeer, Heidelbeere, Erdbeere, Verberis (Berberis vulgaris), Mahonien (Berberis Aquifolium), Kornelkirschen (Cornus mas), Holbe, Preiselbeeren und virginische Kirschen (Prunus virginiana), neuerdings auch die türkische Kirsche.

Die Erfolge waren allerdings ganz verschieden: entschieden gut werden Weine von weissen und rothen, besser noch von schwarzen Johannisbeeren, reifen und halbreifen Stachelbeeren, Himbeer, Brombeer, Erdbeere, Heidelbeere ein Gesundheitswein gegen Kollik empfohlen, Verberis und türkische Kirschen, diese Früchte, deren es in manchen Jahren so viele gibt, daß man nicht weiß, was mit anfangen, weil sie in der Haushaltung sich nicht gut verwerten lassen und in großer Menge genossen schädlich sind, liefern einen ganz vorzüglichen Wein: einen nicht zu verwechsellenden Beigeschmack hat der Kornelkirschenwein, sonst wäre er sehr gut zu nennen. Wein von Prunus virginiana ist sehr stark, schmeckt aber zu sehr nach den Steinen, d. h. nach Blausäure; Geruch und Geschmack von Holbe- und Mahonienwein ist unangenehm; Preiselbeeren, die deutschen und die großfrüchtigen amerikanischen, liefern ein gutes Getränk, dem Verberiswein ähnlich. Im großen Ganzen, Änderungen je nach dem Süßigkeits- oder Säuregehalt der Früchte zulassend, bin ich mit folgendem Allgemeinsatz stets gut gefahren: auf 1 Liter Saft 2 Liter Wasser und 1 Pfund Zucker, dies gibt Tischwein, für Dessertwein nehme man etwas weniger Wasser und 1 Kilo statt 1 Pfund Zucker. Man legt die Beeren am besten in großen Säureflaschen oder kleinen Fässern in einem warmen Raume an, damit sie schnell gären, zögert die Gährung, so setzt man ein wenig Brechweinstein, sobald der Wein klar geworden und sämmtliche Gährung vorüber ist, füllt man ihn in Flaschen, die gut verkorkt und in kühlen Keller gelegt werden, im zweiten Jahr ist der Wein trinkbar, gewinnt aber an Güte von Jahr zu Jahr, so daß er nach 4 und 5 Jahren dem stärksten südländischen Weine gleicht. Der leichte Tischwein wird ähnlich dem Traubenwein gemacht, die Mischung kommt in ein Faß, das nicht, wie eine alte Regel sagt, stets voll gehalten werden muß, auch soll die Gese nicht zum Spundloch herausgähren, sie muß sich im Wein setzen und zur Haltbarmachung desselben beitragen, im Oktober oder November wird man den Wein von der Gese abziehen, und in ein anderes, leicht geschwefeltes Faß überbringen können, darauf kann er nach einiger Zeit gepast werden und wird sich halten bis zum letzten Tropfen. Wer die Beeren in großer Menge hat und die Arbeit nicht rechnet, kann sich so den Hektoliter Wein für 12-14 M. herstellen, wohl eine bessere Verwertung dieser Früchte, als der unsichere Absatz auf dem Markt oder in Konservefabriken. Adressen zum billigen Ankauf der Beerenobststräucher ist der Groß-Hofgärtner Gräbener gerne bereit nachzuweisen.

Literatur.

Von der Weltgeschichte in vier Bänden von Oscar Jäger (Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen u. Klasing, 1888) liegt die 9. Abtheilung vor, welche das Reformationszeitalter bis zur Zeit des Aufstandes der Niederlande umfaßt. Was an dieser Stelle über den Werth des Textes und die Reichhaltigkeit und Bedeutsamkeit der Abbildungen früher gesagt wurde, kann auch bezüglich dieser Abtheilung nur wiederholt werden. Wenn der Verfasser auch auf ausgesprochen protestantischem Standpunkt steht, so ist ihm doch eine polemische Tendenz fern, die Andersgläubige verlegen könnte.

Mit einer kurzen Einleitung hat Heinrich v. Treitschke aus den von Max Duncker in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen nach dessen Tode eine Sammlung unter dem Titel: „Abhandlungen aus der neueren Geschichte“ (Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot) veranstaltet, welche alle Freunde des vereinigten Reiches der Geschichtsschreibung, sowie anregender und geistreicher historischer Lektüre mit Genugthuung begrüßen dürfen. Der bewährte Patriotismus, die kritische Begabung und die Fähigkeit in vollendet schöner Form das Erforschte darzustellen, verleiht, wie allen übrigen, so auch diesen Werken Dunder's einen unwiderstehlichen Reiz. Für unsere Leser ist ein besonders bemerkenswerther Aufsatz die ausgezeichnete Biographie unseres Landsmannes, des Ministers Karl Mathy, die aus v. Beech's „Badischen Biographien“, wo sie zuerst erschienen, hier abgedruckt ist.

„Ein Buch für's deutsche Haus“ nennt R. Dorenwall seine bei Greiner & Pfeiffer in Stuttgart in vornehmer Ausstattung erschienene Gedicht- und Spruchsammlung: „Deutsches Liebesleben“. Der Herausgeber nimmt den Begriff der Liebe im weitesten Sinne an und widmet jeder Gattung von Liebe einen besonderen Abschnitt in seiner Sammlung: der bräutlichen Liebe, der Gattenliebe, der Mutterliebe, der Freundschaft, der Vaterlands- und der Gottesliebe. Mit vielem Geschmack trifft er eine Auswahl aus der deutschen Poesie und Spruchweisheit, das alte Volkslied eben so sorgfältig wie die klassische Dichtung und die zeitgenössische Literatur berücksichtigend. So findet jede edle, begeisterte Stimmung, die das Herz erhebt, hier ihren poetischen Ausdruck in einer Anzahl trefflicher Gedichte und bezeichnender Sprüche. Diese neue und recht lobenswerthe Anordnung unterscheidet das Buch von den anderen Werken dieser Art. Die schöne und reiche äußere Form läßt diesen poetischen Hauschat besonders zu einem Geschenk für Damen sehr geeignet erscheinen. Jeden Geburtstagsfest wird das „Deutsche Liebesleben“ zieren.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Urtheil des Professors Justus v. Liebig über den Genuß von Thee und Kaffee. In seinen Chemischen Briefen schreibt Justus v. Liebig u. A.: „Das Getränk Thee unterscheidet sich von dem Getränk Kaffee durch seinen Eisens- und Mangangehalt. Hierin ist leicht ersichtlich, welche günstige Wirkung der Genuß von Thee namentlich für Mänter und Bleichsüchtige haben muß, da er dem Blute Eisen zuführt, und dürfte daraus auch vielleicht der Umstand zu erklären sein, daß in England, wo der Thee zu den täglichen Nahrungsmitteln gehört, die Weichsüchtigkeit der jungen Mädchen weit seltener als bei uns vorkommt. Durch eine allmählig gewählte und sorgfältige Mischung der besten Theesorten, nach englischem und russischem System, liefert die bekannte Firma Ed. Meyer in Baden-Baden und Frankfurt a. M. zu mäßigem Preise einen vorzüglichen Thee, welcher nach den aufgestellten Analysen die der Gesundheit zuträglichsten Bestandtheile enthält.“

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesamtregister.
Geburten 3. März. Karl Alfred, B.: Peter Schöni, B.:
Karl Hofmann, Cementarbeiter.
Todesfälle 6. März. Karl Reif, Chem., Schneidermeister, 53 J. — Friedrich Stodinger, Bwer, Schmieb, 69 J. — Anna, 2 J., B.: Karl Hofmann, Cementarbeiter. — Friedrich Eder, Chem., Lokomotivführer a. D., 82 J.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

W. Berlin, 7. März. Die Bilanz der Berliner Handelsgesellschaft...

Köln, 7. März. Weizen, fremder, loco 18.75, hiesiger loco 17.50...

Bremen, 7. März. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.20...

Antwerpen, 7. März. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Typo weiß, dispon. 19 1/2...

Paris, 7. März. Rüböl per März 50.25, per April 50.75, per Mai-August 51.75...

Neu-York, 6. März. (Schlussbericht.) Petroleum in Neu-York 7 1/2...

Schiffsbewegung der Post-Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft...

St. Thomas nach Hamburg abgegangen; Hungaria von Hamburg am 28. Febr. in Vera Cruz angekommen...

Frankfurter Kurse vom 7. März 1888. Eff. H. Em. Hinz. S. S. Br. N. 110.60...

Unterjüngliche Lose. Braunschweig. Th. 20-Koofe 94.60...

Frankfurt, 7. März. Wechsel und Sorten. Paris kurz fr. 100 80.55...

Table with columns for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other financial instruments with their respective prices.

Table with columns for Eisenbahn-Aktien, Wechsel und Sorten, and other financial instruments.

Table with columns for Wechsel und Sorten, Wechsel und Sorten, and other financial instruments.

Bürgerliche Rechtspflege.

2.988.2. Nr. 2776. Emendation gen. von Gr. Amtsgericht...

erlassen: Georg Schwaab der Obere von Denzlingen besitzt auf Gemartung...

vor Groß. Amtsgerichte Emendationen bestimmen Termine dieselben anzumelden...

Rentensverfahren. Nr. 17. Nr. 3689. Vörrach. Ueber das Vermögen der Firma C. Kaufmann & Comp...

Der Waisenrichter Britsch hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters...

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind...

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Markus Sprich...

Gerichtspräsident Groß. Amtsgerichts hier selbst vom 2. März 1888...

Nr. 19. Nr. 8064. Pforzheim. In dem Kontur über das Vermögen des Speereibändlers...

M. 176. Durlach. Andreas Giese, Landwirth von Aue...

Unter D. 3. 402 Band II. Firma Franz Schrempf...

Unter D. 3. 403 Band II. Firma A. Himmelsbach...

Unter D. 3. 405 Band II. Zur Firma Fr. Peter...

Unter D. 3. 238 Band II. Firma Christian Friedrich Müller...

Unter D. 3. 127 Band II. Firma Maschinenbau-Gesellschaft...

Unter D. 3. 128 Band II. Firma Karl Illig...

2. Unter D. 3. 22 Band II. Zur Firma Gefelliger Verein...

2. 1982. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordnungszahl 70...

Die Gesellschaft hat unterm 1. Januar 1888 begonnen...

Der zwischen Arthur Juillerat-Chauffeur und Amelie Emilie...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...

Unter D. 3. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen...